

S A T Z U N G

des Vereins

„Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V.“.
- (2) Der Verein wurde am 22. November 1980 in Duisburg gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 6642 NZ eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das Logo



§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Führungs-Akademie, um die Mitglieder insbesondere bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten, die für ihre Strukturen notwendigen Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus-, fort- und weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu veranstalten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen arbeitet die Führungs-Akademie auch mit internationalen Partnern zusammen.
- (3) Für die Lösung der dabei entstehenden Aufgaben kann die Führungs-Akademie Forschungsvorhaben durchführen lassen und spezifische Expertengruppen zu ihrer Beratung einberufen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Führungs-Akademie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (2) Die Führungs-Akademie tritt jeder Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt gegen Personen entgegen.
- (3) Die Führungs-Akademie, ihre Mitglieder, Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes der körperlichen und persönlichen Unversehrtheit und Unantastbarkeit einer jeden Person und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung von Personen gleich welchen Geschlechts, Alters oder welcher persönlichen Orientierung ein. Die Führungs-Akademie wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (4) Die Führungs-Akademie beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossenen Good Governance-Regularien vom 03.12.2020 und des DOSB-Ethik-Codes von 2013.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien der Führungs-Akademie, deren Beschäftigte und die im Auftrag der Führungs-Akademie tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Vereinsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Dem Verein gehören der DOSB, seine Mitgliedsorganisationen und die DOSB-nahen Institutionen an, die ihren Beitritt erklären.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - b) förmlichen Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c) Austritt, der jeweils zum Ende eines Jahres mit Kündigungsfrist zum 30.06. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Sanktionen

- (1) Jedes Mitglied, jedes Organmitglied, die für die Führungs-Akademie tätigen Personen und Beschäftigten sowie die Teilnehmenden an Veranstaltungen, Kursen und Maßnahmen der Führungs-Akademie sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die in § 3 genannten Grundsätze und Prinzipien.
- (2) Wenn eine Person nach Abs. (1) schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen der Führungs-Akademie festgelegten Tatbestände und Grundsätze verstößt, können nachfolgend bestimmte Sanktionen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Als Sanktionen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) befristeter Ausschluss von Maßnahmen und Veranstaltungen der Führungs-Akademie,
 - d) Amtsenthebung bei Organmitgliedern und Verbot, ein Amt, eine Funktion oder Tätigkeit in der Führungs-Akademie auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Sanktion schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Sanktion für erforderlich, wird diese per einfachem Beschluss verhängt. Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert die Aufgaben seiner Führungs-Akademie durch Teilnahme- und Beratungsgebühren, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse des Sports, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der*die Direktor*in als Besondere*r Vertreter*in.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertreter*innen der Mitglieder,
 - b) den Vorstandsmitgliedern und
 - c) dem*der Direktor*in.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des*der Vorsitzenden, der*die vom DOSB benannt wird. Die Wahlen erfolgen im selben Jahr wie die Wahlen des Präsidiums des DOSB.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer*innen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Direktors/der Direktorin,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nachfolgende Jahr – in den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung tagt,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Änderungen und Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - f) die Diskussion der die grundsätzliche Entwicklung der Führungs-Akademie betreffenden Fragen,
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail und Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (7) Alle Mitglieder nach Abs. 2 sind berechtigt, bis zum 31. August des Jahres, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
- (9) Die Mitglieder des Vereins entsenden je eine bevollmächtigte Person zur Vertretung in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem*der Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet.
- (11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes kann die

Mitgliederversammlung geheime Beschlussfassung beschließen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung),
 - c) im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Versammlungsraum im Internet statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (6) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.
- (7) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10

Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf und je nach Haushaltslage des Vereins können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Vorstand und informiert die nächste Mitgliederversammlung über die getroffenen Entscheidungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Die Regelungen zum*zur Direktor*in bleiben hiervon unberührt. Die Entscheidungen zur Anstellung des Direktors/der Direktorin der Führungs-Akademie trifft der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Ausgestaltung und das Eingehen und Beenden des Vertragsverhältnisses.
- (5) Im Übrigen haben die Inhaber*innen von Ämtern des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen in den folgenden Ämtern: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz sowie drei weitere Mitglieder.
- (2) Das Präsidium des DOSB benennt den*die Vorsitzende*n des Vereins. Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung. Die Ernennung erfolgt unbefristet. Sie kann vom Präsidium des DOSB widerrufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie die drei weiteren Mitglieder, von denen je ein*e Vertreter*in aus den Landessportbünden, olympischen Spitzenfachverbänden, nichtolympischen Spitzenfachverbänden sowie Verbänden mit besonderen Aufgaben kommen sollte.
- (4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese kann auf Antrag auch beschließen, dass die Wahlen im Block vorgenommen werden.
- (5) Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolge für das betreffende Amt gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Diese Regelung gilt nicht für den*die Vorsitzende*n des Vereins.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied gleich aus welchem Grund während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Diese Regelung gilt nicht für den*die Vorsitzende*n des Vereins.

- (9) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (10) Der*Die Direktor*in der Führungs-Akademie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende. Von ihnen kann jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Als Geschäftsführender Vorstand nehmen sie die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und treffen notwendige Eilentscheidungen zwischen den Sitzungen des Vorstandes.

§ 13 Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Programmverantwortung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt den Haushalt der Führungs-Akademie in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Der Vorstand beruft den*die Direktor*in der Führungs-Akademie.
- (3) Der*Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung ergeht unter Beifügung der Tagesordnung in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Vorstandsmitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail- und Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und damit nicht übertragbar ist.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

Der*Die Vorsitzende kann anordnen, dass der Vorstand seine Beschlüsse auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz, fasst.

- (8) Im Einzelfall kann der*die Vorsitzende auch anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im

Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der*die Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den*die Vorsitzende*n widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung.

- (9) Über alle Vorstandssitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten zur Arbeitsweise und zu den Vorstandssitzungen regeln kann.

§ 14

Direktor*in der Führungs-Akademie

- (1) Der*Die Direktor*in der Führungs-Akademie ist Besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Wirkungskreis des Direktors/der Direktorin im Sinne des § 30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Führungs-Akademie, einschließlich der Führung und der arbeitsrechtlichen Verantwortung für die Mitarbeitenden.
- (3) Die Bestellung als Direktor*in als Besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB und die schuldrechtliche Anstellung kann nur einheitlich erfolgen und steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
- (4) Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Ehrenordnung.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressat*innen der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer*innen bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören oder beim Verein beschäftigt sind.
- (4) Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Geschäftsvorfälle des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 17 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands und den*die Direktor*in eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- (3) Ein Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder bei einem Schadensfall besteht nicht.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des*der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die der Vorstand beschließt und worüber er die Mitglieder informiert.

Neu gefasst von der 30. Mitgliederversammlung der FA
am 02.12.2022 in Baden-Baden



§ 19
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
